

**Fachprüfungsordnung  
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre  
im Masterstudiengang  
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 28. September 2023**

**(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 871 / Nr. 138)**

**zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 31. Juli 2025  
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 611 / Nr. 98)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen / Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2<sup>1</sup>  
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

- (1) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung hat zum Ziel, Kerninhalte der biblischen sowie der kirchlich-dogmatischen Traditionen des christlichen Glaubens in kirchlicher und gesellschaftlicher Verantwortung sowie im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen methodisch sachgemäß zu reflektieren und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf fachwissenschaftlich wie religionspädagogisch fundiert zu vermitteln.
- (2) Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

Die Studierenden kennen Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft auf der Basis der evangelischen Bekenntnistradition, können den Sinn biblischer Texte in ihrem historischen Kontext explizieren und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden, im Diskurs mit anderen religiösen und weltanschaulichen Ansprüchen bewahren, fachdidaktisch reflektieren und auf die Lebenswelt und Sinnkonzepte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf so beziehen, dass diese sich eine pluralitätsfähige religiöse Identität konstruieren können, auf deren Boden sie die Grundwerte eines demokratischen, die grundlegenden Rechte und Lebenskonzepte der Menschen garantierenden Staates bejahen und ihren Teil zum ökonomischen und kulturellen Prozess der Gesellschaft beitragen können.

- (3) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind drei Module erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind zum Beispiel die folgenden Kompe-

tenzen zu erwerben und die nachstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

**MA-Modul 01:**

Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten

Fachspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden

- entwickeln ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer\*in in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Glaubensspraxis, theologischem Fachwissen, der Berufsrolle und der wissenschaftlichen Religionspädagogik, sind darüber auskunftsfähig und überprüfen kritisch das eigene Handeln als Religionslehrer\*in
- sind in der Lage, mithilfe empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Herkünfte und Lebenswelten sowie Erfahrungen und Einstellungen der Schüler\*innen differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen zu berücksichtigen

Schlüsselqualifikationen:

- Ansätze und Methoden des Umgangs mit religiöser und kultureller Heterogenität kennen
- Strategien des Verhaltens in interkulturell gemischten Handlungsfeldern erläutern
- Toleranz gegenüber religiösen Positionen entwickeln

Modulprüfung: Präsentation

**MA-Modul 02:**

Theologie in der interdisziplinären Perspektive

Fachspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden

- können zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens methodisch gesichert erschließen, aufeinander beziehen, miteinander verknüpfen, theologisch beurteilen und didaktisch so transformieren, dass ihre Lebensbedeutsamkeit – auch in inklusiven Lerngruppen – erkennbar wird
- kennen bedeutende Diskurse zwischen Theologie und anderen Wissenschaften, können Typen christlicher Wirklichkeits- und Offenbarungsvorstellungen darlegen und gegenwärtige Problemfelder der interdisziplinären Forschung reflektieren

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung des Verhältnisses von Theologie und anderen Wissenschaften analysieren
- Strategien gelingender Diskurse in der interdisziplinären Forschung erläutern
- Typen des Verhältnisses von Theologie und anderen Wissenschaften unterscheiden

Modulprüfung: Essay

**Begleitmodul zum Praxissemester:**

Fachspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden

- planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte (auch unter

Berücksichtigung der Interessen der Praktikumschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie

- kennen Ziele und Phasen empirischer Forschung und wenden ausgewählte Methoden exemplarisch in den schul- und unterrichtsbezogenen Projekten an

Schlüsselqualifikationen:

- Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Auswertungsstrategien
- konstruktive Wertschätzung von Diversity
- Entwicklung eines professionellen Selbstkonzeptes
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Auswertungsstrategien
- konstruktive Wertschätzung von Diversity
- Entwicklung eines professionellen Selbstkonzeptes

Modulprüfung: Präsentation des Projektes zum forschenden Lernen

**MA-Modul 03: Begleitung zur Masterarbeit**

Fachspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen systematische Darstellungsformen theologischer und religionspädagogischer Themen
- können Grundlagen und Verfahren theologischen Urteilens anwenden

Modulabschlussprüfung: keine

**§ 3  
Prüfungsausschuss**

Für diesen Studiengang übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

**§ 4  
Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen**

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt über die in § 20 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen hinaus, die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.

**§ 5  
Prüfungsleistungen**

Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gibt es über die in § 15 Abs. 6 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende weitere Prüfungsformen:

- a) Experimentelle Arbeiten in Form von selbstständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten
- b) Essays:  
Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf den Veranstaltungen des Moduls und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

**§ 6**

**Wiederholung von Prüfungsleistungen /  
Mündliche Ergänzungsprüfung**

Besteht eine Modulprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 21 Abs. 1 bis 5 der gemeinsamen Prüfungsordnung entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.04.2022.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes o- der des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. September 2023

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

Anlage: Studienplan für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung <sup>2</sup>

Modul ***	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV) **	Credits pro LV <sup>1</sup>	Pflicht (P)	Wahl-pflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
M01: Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten	5	1	Methoden empirischer Forschung (RP)	2	x		SE	2	keine	Präsentation
			Vorbereitungsseminar zum Praxissemester (1 Credit Inklusionsanteil)	2	x		SE	2		
M01-Prüfung		1	Präsentation	1						
Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	25, davon Ev. Religionslehre: 1 oder 5	2	Begleitseminar A (ohne STUP)	1		x	SE	2	keine	Präsentation des Studienprojektes
			Begleitseminar B (mit STUP)	5		x				
Prüfung		2	Präsentation							
M02: Theologie in interdisziplinärer Perspektive	6	3	Theologie NT ODER Ökumenische Theologie und Dialog der Religionen ODER Weltanschauliche, philosophische und religiöse Strömungen in der Gegenwart	2		x	SE	2	keine	Essay
			Fachdidaktik (1 CP Inklusion)	2	x		SE	2		
M02-Prüfung		3	Essay	2						

<sup>1</sup> Die Angabe von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls dient allein der Transparenz für die Studierenden. Credits werden ausschließlich modulbezogen gewährt, wenn alle Leistungen nachgewiesen wurden.

<b>M03: Begleitmodul</b>	<b>2</b>	4	Begleitung zur Masterarbeit	3	x		SE	2	keine		
<b>Masterarbeit*</b>	<b>(20)</b>	4							Bestandene Modulabschluss- prüfung des Moduls 1		
<b>Summe Credits</b>	<b>13</b>	Summe ohne Praxissemester und Masterarbeit									

\* Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der studierten Unterrichtsfächer, einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

\*\* Die blau unterlegten LV bilden fachdidaktische Lehrveranstaltungen ab.

\*\*\* Die rot unterlegten Module bilden die Module mit inklusionsbezogenen Fragestellungen ab (insgesamt 2 CP). Die weiteren 3 CP werden im Bachelorstudiengang erworben.

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut zu MA-Modul 01: Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten wird neu gefasst.
- b) Der Wortlaut zu MA-Modul 02: Theologie in der interdisziplinären Perspektive wird neu gefasst.
- c) Der Wortlaut zum Begleitmodul zum Praxissemester wird neu gefasst.
- d) Der Wortlaut zu MA-Modul 03: Begleitmodul zur Masterarbeit wird neu gefasst; geändert durch erste Änderungsordnung vom 31. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 611 / Nr. 98), in Kraft getreten am 05.08.2025

<sup>2</sup> Anlage Studienplan wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul M01, Spalte Teilnahmeveraussetzung zur Prüfung wird das Wort „Keine“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- b) Im Modul M02 wird in der Spalte Teilnahmeveraussetzung zur Prüfung das Wort „keine“ eingefügt.
- c) Im Modul M03, Spalte Teilnahmeveraussetzung zur Prüfung wird das Wort „Keine“ ersetzt durch das Wort „keine“; geändert durch erste Änderungsordnung vom 31. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 611 / Nr. 98), in Kraft getreten am 05.08.2025